



Volksgartenstraße 1, A-1010 Wien
Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20
office@oekobuero.at, <http://www.oekobuero.at>

www.justiceandenvironment.org
info@justiceandenvironment.org

Umweltrechtsservice für Bürgerinitiativen und NGOs

(alle Angaben ohne Gewähr)

Stand: September 2008

Informationstext zu den Voraussetzungen für die Parteistellung von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren

Volltext: http://doku.cac.at/infotext_voraussetzungen_parteistellung.pdf

Website: <http://www.oekobuero.at/start.asp?showmenu=yes&fr=&b=1406&ID=223612>

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Einleitung	2
3. Was ist bei der Kundmachung zu beachten?	2
4. Wie entsteht eine BI im UVP-Verfahren?	3
5. Was ist bei Unterschriftenliste und Vertretung besonders zu beachten?	4
a) <i>Voraussetzungen bezüglich der Unterschriftenliste</i>	4
b) <i>Tipps aus der Praxis</i>	6
c) <i>Voraussetzungen bezüglich des Vertreters/der Vertreterin der Bürgerinitiative</i>	7
d) <i>Tipps aus der Praxis</i>	8
e) <i>Inhaltliche Anforderungen an die Stellungnahme</i>	8
f) <i>BMVIT Einschätzung irrelevant</i>	9
6. Checkliste	9

1. Zusammenfassung

Alle unten genannten Punkte sind wichtig und man sollte keinen übergehen, trotzdem hier der Versuch einer einleitenden Zusammenfassung:

Zuerst muss eine Bürgerinitiative entstehen und Parteistellung erlangen. Das erreicht man durch Abgabe einer Stellungnahme in Verbindung mit einer Unterschriftenliste von mindestens 200 Personen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen müssen (siehe unter Punkt 2., genaueres unter Punkt 5.a). Am besten ist es, die Stellungnahme und die Unterschriftenliste auf dieselbe Seite zu drucken. Auf der Unterschriftenliste muss deutlich eine (nicht mehrere) Person als Vertreter der Bürgerinitiative genannt werden (siehe Punkt 5.c). Inhaltlich muss die Stellungnahme nicht allzu ausgereift sein, jedoch muss sie konkrete Einwände gegen ein bestimmtes Projekt enthalten und nicht bloß allgemeine Floskeln (siehe Punkt 5.e). Unterschriftenliste und Stellungnahme sind innerhalb der Auflagefrist von 6 Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. Wenn alles gutgeht, entsteht die Bürgerinitiative dadurch wirksam und kann als Partei am Verfahren teilnehmen. Um die Parteistellung beizubehalten, müssen dann innerhalb der Auflagefrist vom Vertreter/der Vertreterin der Bürgerinitiative Einwendungen eingebracht werden, die später noch genauer ausgeführt werden können. Neue Einwendungen können nach der Auflagefrist jedoch nicht mehr erhoben werden.

2. Einleitung

Der VfGH hat wiederholt Beschwerden und Anträge von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren mangels Legitimation zurückgewiesen. Dies geschah im Wesentlichen mit zwei Begründungen: Erstens, weil er die Entstehung der Bürgerinitiative gem. §19 Abs. 4 UVP-G verneint hat, und zweitens, weil die Beschwerde nicht durch eine zur Vertretung der Bürgerinitiative berufene Person eingebracht worden sei.

Im vorliegenden Infotext soll auf Grundlage der diesbezüglichen VfGH-Beschlüsse versucht werden, die wesentlichen Voraussetzungen für das wirksame Entstehen einer Bürgerinitiative, die im UVP-Verfahren Parteistellung hat, herauszuarbeiten. Die VfGH-Beschlüsse, auf die bezug genommen wird, sind: VfGH 14.12.2006, V 14/06 (A 5 NORD Autobahn; Abschnitt Eibesbrunn – Schrick); VfGH 02.03.2007, V66/06 (S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Abschnitt Umfahrung Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien und Aderklaa); VfGH 01.10.2007, V14/07 (S 33 Kremser Schnellstraße und S 5 Stockerauer Schnellstraße); VfGH 13.03.2008, B743/07(380 kV-Steiermarkleitung).

3. Was ist bei der Kundmachung zu beachten?

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Kundmachung genau durchzulesen. UVP-Verfahren können nämlich auf 2 Arten geführt werden. Einerseits als Massenverfahren, andererseits im Normalverfahren. Verfahren, an denen BIs beteiligt sind werden im Regelfall Massenverfahren sein. Für große Infrastrukturprojekte (z.B. Autobahnbau), von denen viele betroffen sind, wird im Regelfall diese Art von Verfahren durchgeführt. Dies geschieht um

nicht Gefahr zu laufen, aufgrund eines Zustellungsmangels das Verfahren wiederholen zu müssen.

Die essentiellen Unterschiede zwischen den Verfahrensarten bestehen in der **Art der Zustellung und im Fristenlauf**. Während im Normalverfahren jeder Partei Schriftstücke persönlich zugestellt werden, wird dies im Massenverfahren per Edikt erledigt. Dieses ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen und ersetzt die persönliche Zustellung.

Wichtig für die Parteien ist: Im Massenverfahren müssen die Einwendungen **innerhalb der im Edikt bezeichneten Stellungnahmefrist** abgegeben werden, wenn man die Parteistellung haben möchte. Im Normalverfahren hat man damit bis zum Ende der mündlichen Verhandlung Zeit.

4. Wie entsteht eine BI im UVP-Verfahren?

Eine Bürgerinitiative entsteht gem. § 19 Abs. 4¹ durch **Abgabe einer Stellungnahme** gem. § 9 Abs. 5.

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der im § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. § 44b Abs. 2 zweiter und dritter Satz AVG sind anzuwenden.

(5) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

§ 19. (4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Zunächst wird der Genehmigungsantrag **6 Wochen** lang zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt. Innerhalb dieser Frist kann jedermann eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben. Wird eine solche Stellungnahme von 200 Personen, die die in § 19 Abs. 4 genannten Eigenschaften aufweisen (dazu gleich unten), durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt, so entsteht eine Bürgerinitiative, der im UVP-Verfahren Parteistellung zukommt (nicht jedoch im vereinfachten Verfahren).

Eine Bürgerinitiative erlangt also grundsätzlich dann Parteistellung, wenn:

- eine Stellungnahme zum Vorhaben (§ 9 Abs 5; Öffentliche Auflage der Projektunterlagen),
- innerhalb der zumindest sechswöchigen Frist (§ 9 Abs 1 iVm Abs 5),

¹ Alle §§ ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G).

- von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde hatten und dort wahlberechtigt zu den Gemeinderatswahlen waren,
- durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzuführen sind (alle diese Angaben sind unbedingt anzuführen, sonst sind die Unterschriften ungültig!)

Was dies im Einzelnen bedeutet, soll sogleich erörtert werden.

5. Was ist bei Unterschriftenliste und Vertretung besonders zu beachten?

a) Voraussetzungen bezüglich der Unterschriftenliste

Wie der VfGH in mehreren Entscheidungen festgehalten hat, verlangt §19 Abs4 UVP-G 2000 für das Vorliegen einer Bürgerinitiative

*"ausdrücklich, daß die im Auflageverfahren gemäß §9 Abs4 UVP-G erstattete Stellungnahme - und nur diese - von einer Unterschriftenliste unterstützt wird. Die Vorschrift geht davon aus, daß eine **Stellungnahme ganz bestimmten Inhaltes**, die gemäß §9 Abs4 UVP-G 'zum Vorhaben, zur Umweltverträglichkeitserklärung, zur vorläufigen Gutachterliste und zum Entwurf des Untersuchungsrahmens' abgegeben wird, innerhalb der **Frist von sechs Wochen** ab Beginn der öffentlichen Auflage von **mindestens 200 Personen schriftlich unterstützt und vor der Behörde abgegeben** wird. Die in sonstigen Verfahrensabschnitten erstatteten Willenserklärungen können weder die Parteistellung gemäß §19 Abs4 UVP-G noch die Antragslegitimation vor dem VfGH gemäß §24 Abs11 UVP-G bewirken."* (VfGH 14.12.2006, V14/06)

Weiters sei es notwendig, dass die Personen, die als Bürgerinitiative auftreten, eine gleichgerichtete Interessenstruktur in Bezug auf den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung aufweisen. Dies gelange in zwei wesentlichen Voraussetzungen zum Ausdruck:

*„Nur solche Personen können - rechtserheblich - eine Stellungnahme unterstützen, die erstens zur Zeit der öffentlichen Projektaufgabe **in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt** waren und die zweitens ihre **Interessensphäre und deren Übereinstimmung** mit jener der anderen Unterstützenden dadurch zum Ausdruck brachten, dass sie eine zu diesem Zeitpunkt notwendigerweise bereits vorliegende Stellungnahme unterzeichnen.“* (ebd.)

Was bedeutet das nun konkret für die Bildung einer Bürgerinitiative im UVP-Verfahren?

Die wesentlichsten Punkte, die abgesehen von den bereits eingangs erwähnten beachtet werden müssen, sind folgende:

1. Die Unterschriften müssen sich auf eine **konkrete, zum Zeitpunkt der Unterschriften bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme bestimmten Inhaltes** beziehen (in anderen Worten, um den VfGH zu zitieren, muss es sich um Unterschriften „zur Unterstützung einer in der Sache verfassten schriftlichen Stellungnahme“ handeln). Es genüge daher z.B. nicht, dass die Unterschriften bereits vor Fertigstellung der Stellungnahme auf einer Versammlung eingeholt wurden, auch wenn dort die wesentlichen Punkte der Stellungnahme bereits präsentiert wurden. (Vgl. VfGH B743/07) Der VfGH ist diesbezüglich sehr streng.

2. Es reicht nicht, wenn lediglich zu einer Unterschriftensammlung zum Zweck der Gründung einer Bürgerinitiative aufgerufen wird! Die **gemeinsame Interessensphäre muss sichergestellt sein**, daher muss die Stellungnahme schon vor dem Einholen der Unterschriften vorliegen, damit klar ist, dass sich die Unterschriften darauf beziehen.

Für die Erstellung einer Unterschriftenliste bedeutet das, dass die wesentlichen Punkte der **Stellungnahme direkt auf der Unterschriftenliste stehen sollten**. Eine Detaillierung kann nach Erlangung der Parteistellung erfolgen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass wirklich alle Themen auf der Unterschriftenliste sind. Wird etwa das Thema „Lärm“ gar nicht erwähnt, kann auch später keine detailliertere Stellungnahme zu „Lärm“ nachgereicht werden.

3. Formal würde es genügen, auf der Unterschriftenliste ausdrücklich auf die Stellungnahme zu verweisen. Um sicherzugehen, empfiehlt es sich jedoch, wie oben erwähnt, **die Stellungnahme an den Beginn jedes Blattes der Unterschriftenliste zu drucken** – auf dieselbe Seite, nicht auf die Rückseite!
4. Eine **Beispiel einer erfolgreichen Unterschriftenliste** finden Sie unter: <http://uvp-ko.org/fix/unterstuetzungserklaerung-bi-uvpko-200709.pdf> auf der Homepage der Unabhängigen Verkehrsplattform Korneuburg (<http://uvp-ko.org>), die uns die Unterschriftenliste freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben. Zu beachten ist jedoch auch bei diesem Beispiel, dass die nicht wortidentische Bezeichnung der BI im Seitenkopf und am Ende der Unterschriftenliste bemängelt wurde. Daher um sicherzugehen darauf achten, dass es hier keine Unterschiede gibt.
5. Die **Stellungnahme darf keinesfalls später datiert** sein als die Unterschriftenliste. Auch dieses formale Kriterium erübrigt sich wenn, wie empfohlen, die wichtigsten Punkte der Stellungnahme direkt auf die Unterschriftenliste gedruckt sind.
6. Eine Stellungnahme und Unterschriften aus einem früheren Verfahrensstadium, in dem noch keine Parteistellung möglich ist, reichen nicht aus – vielmehr muss später mit einer **neuerlichen Stellungnahme eine neuerliche Unterschriftenliste** eingebracht werden.
7. Ebenso wenig genügt es, wenn die Stellungnahme von einer „Bürgerinitiative“ eingebracht wird, die bereits besteht, d.h. in einem früheren Verfahren Parteistellung hatte. Für die Parteistellung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine solche „Bürgerinitiative“ nämlich keine. Eine **Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G entsteht erst durch die Einbringung einer Stellungnahme**, die von 200 Unterschriften, wie oben dargelegt, unterstützt wird. Ob die BI vorher schon in einem anderen Verfahren bestand, ist irrelevant oder möglicherweise sogar ein Verweigerungsgrund für die Parteistellung. **Jedenfalls müssen die Voraussetzungen neuerlich erfüllt werden**.
8. Es können sich auch dann Probleme ergeben, wenn der **Name einer Bürgerinitiative** verwendet wird, die bereits zuvor in einem anderen Verfahren Parteistellung beantragt hatte. Zur Sicherheit lieber einen noch nicht verwendeten Namen benützen.
9. Aufpassen muss man auch bei der Datierung, wie uns von einer Bürgerinitiative mitgeteilt wurde. Die **Unterschriften dürfen erst innerhalb der Auflagefrist der Umweltverträglichkeitserklärung gesammelt werden**, nicht bereits vorher.

10. Die Stellungnahme mit den Unterschriften muss **innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde abgegeben werden**. Diese ist nicht immer dieselbe, daher unbedingt jedes mal nachprüfen, welche es ist. Es empfiehlt sich, sich die Übergabe mit Eingangsstempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.
11. **Veränderungen nach Fertigstellung der Unterschriftenliste**, d.h., nachdem die Leute unterschrieben haben, sollten unterlassen werden, da diese zur Ungültigkeit der Unterschriftenlisten führen können. Auch verfahrenstechnisch machen Änderungen nur wenig Sinn. Mit der Abgabe der Unterschriftenliste (inklusive den wichtigsten Punkten der Stellungnahme wie oben beschrieben) entsteht die Parteistellung für die BI. Als Partei ist es jederzeit möglich, Unterlagen und neue Informationen in das Verfahren einzubringen, also eine Konkretisierung der angesprochenen Problemfelder zu erwirken. Grundsätzlich gilt: Je weniger an der Unterschriftenliste im Nachhinein herumgedoktert wird, desto besser.

b) Tipps aus der Praxis

Ein Vertreter der erfolgreichen Bürgerinitiative Unabhängigen Verkehrsplattform Korneuburg hat uns folgende Tipps aus der Praxis zur Verfügung gestellt:

1. Die wesentlichen Verfahrensinhalte und die sich daraus ergebenden Eckpunkte der Kritik sind eigentlich **IMMER schon VOR der Einreichung und Auflage der UVE bekannt** (Lokale Medien, Lokalpolitik, Informationsveranstaltungen etc.). Daher sollte die Zeit VOR der Auflage der UVE unbedingt schon dafür genutzt werden, die „Kurzstellungnahme“ vorzubereiten, die auf die Unterschriftenliste kommt. Sonst wird die Zeit zum Sammeln der Unterschriften kurz!
2. Um zu vermeiden, dass verschiedene Versionen von Unterschriftenlisten in Umlauf geraten, sollte unbedingt **EINE verantwortliche Person** bestimmt werden, die die endgültig fixierte Liste in Umlauf bringt. Am besten die Liste als **pdf** in Umlauf bringen, dann sind versehentliche Veränderungen ausgeschlossen. Wenn die BI eine Website hat – download! UND: Vor Freigabe keine Unterschriften sammeln!!
3. Das Problem mit der Datierung der Stellungnahme kann am einfachsten und besten dadurch vermieden werden, dass die **Stellungnahme auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt ist**. Jede andere Vorgangsweise ist höchst riskant und sehr aufwändig und kann daher aus Sicht der Praxis nicht empfohlen werden!
4. Meistens wird die Bürgerinitiative **viel detailliertere Einwände vorbringen**, als auf einer Unterschriftenliste Platz haben. Wie geht man damit um? Ganz einfach: Wichtig ist zunächst, überhaupt Parteistellung zu bekommen. Dies wird mit der fristgerechten Abgabe der auf den Unterschriftenlisten enthaltenen Stellungnahme und einer ausreichenden Zahl an Unterschriften (wir empfehlen, zumindest 350 bis 400 Unterschriften aufzubringen, da meist einige ungültige oder doppelte Unterschriften dabei sind!) erreicht. Als Partei kann die Bürgerinitiative jederzeit weitere Unterlagen, Gutachten, Stellungnahmen etc. ins Verfahren einbringen. Daher bitte **KEINERLEI** Änderungen an der Stellungnahme auf der Unterschriftenliste, sondern **jede detaillierte Auseinandersetzung in ein separates Dokument!**

5. Die BI muss (wie oben mehrfach erwähnt) gemeinsam mit der Unterschriftenliste eine **Stellungnahme** abgeben. Zusätzlich müssen auch rechtzeitig (d.h. bei Großverfahren innerhalb der Auflagefrist) **Einwendungen** erhoben werden. Stellungnahme und Einwendungen sind nicht dasselbe! Durch die Stellungnahme in Verbindung mit den Unterschriftenlisten entsteht die Parteistellung. Werden dann nicht innerhalb der Auflagefrist von der Partei Einwendungen erhoben, geht die Parteistellung wieder verloren. Die Einwendungen sind also notwendig, um die Parteistellung zu erhalten. Außerdem besteht die Parteistellung nur soweit, als Einwendungen erhoben wurden – das bedeutet, dass nach der Frist keine neuen Einwendungen mehr eingebracht werden können, weil diesbezüglich keine Parteistellung mehr besteht.² Es ist also notwendig, alle relevanten Punkte in den Einwendungen bereits zu erwähnen. Zulässig ist es aber, die bereits angesprochenen Punkte später näher zu erläutern, diese durch Sachverständigengutachten zu belegen usw. Detaillierungen können bis zum Schluss des Verfahrens, d.h. bis einen Tag vor der Bescheiderlassung, eingebracht werden. Natürlich weiß man nie genau, wann der Bescheid erlassen wird. Es stellt daher ein Risiko dar, z.B. nach der mündlichen Verhandlung ein Gutachten in Auftrag zu geben, weil man nicht weiß, ob es noch rechtzeitig einlangt.
6. Der Vertreter/die Vertreterin der BI gibt die Stellungnahme mit den Unterschriftenlisten bei der Behörde ab und lässt sich den Empfang bestätigen. Damit ist die BI als Partei entstanden. Unmittelbar danach können bereits die detaillierten Einwendungen abgegeben werden. Auch hier empfiehlt sich eine Empfangsbestätigung. Damit ist auch sichergestellt, dass alle Einwände innerhalb der Auflagefrist eingebracht wurden.

c) Voraussetzungen bezüglich des Vertreters/der Vertreterin der Bürgerinitiative

Im Verfahren V66/06 vom 2.3.2007 wies der VfGH den Antrag einer BI zurück, weil er nicht durch eine zur Vertretung der BI berufene Person eingebracht wurde. Damit so etwas nicht geschieht, ist folgendes zu beachten:

1. Auf der Unterschriftenliste selbst muss **deutlich eine zur Vertretung der BI berufene Person bezeichnet** werden. In Ermangelung einer solchen gilt die in der Unterschriftenliste **an erster Stelle genannte** Person. Da dies oft schwer nachprüfbar ist (eigentlich nur, wenn die Blätter der Unterschriftenliste nummeriert sind) und bei Unklarheiten die Vertretung nicht anerkannt wird, sollte man **auf jeden Fall eindeutig einen Vertreter/eine Vertreterin nennen**. Eine spätere Änderung des Vertreters ist sehr kompliziert und praktisch kaum durchführbar.
2. Umschreibungen wie „als Ansprechperson“ etc. sind nicht genug – also unbedingt **ausdrücklich das Wort „Vertreter“ verwenden**.
3. Eine **Mehrzahl von VertreterInnen ist nicht zulässig**. Mehrere solche in der Unterschriftenliste zu nennen, ist daher nicht nur sinnlos, sondern eventuell sogar ein Verweigerungsgrund für die Parteistellung (nämlich dann, wenn dadurch nicht klar ist, wer nun der Vertreter/die Vertreterin der Bürgerinitiative sei soll). Es muss also eine

² Vgl. Hengstschläger/Leeb (Hrsg.): Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Bd. 2, 2005, S.445.

einzigste Person als VertreterIn angegeben werden. StellvertreterInnen können hingegen bestellt werden.

d) Tipps aus der Praxis

In der Praxis hat es sich bewährt, die Nennung eines Vertreters/einer Vertreterin auf der Unterschriftenliste mit den Vertretungsregeln des UVP-G zu kombinieren. Das funktioniert so:

1. Neben dem Vertreter/der Vertreterin der BI gibt es üblicherweise ein sog. „Kernteam“, das auch für die Stellvertretung des Vertreters/der Vertreterin in Frage kommt.
2. Eine Unterschriftenliste wird als „Liste 1“ bezeichnet. Auf dieser Liste unterschreibt an ERSTER Stelle der auf der Liste genannte Vertreter/die Vertreterin der Bürgerinitiative. An den folgenden Plätzen unterschreiben die Personen, die als StellvertreterInnen in Frage kommen. Zusätzlich sollten unbedingt trotzdem, wie oben erläutert, VertreterInnen und StellvertreterInnen des Vertreters/der Vertreterin ausdrücklich als solche bezeichnet werden (etwa am Fußende der Liste, siehe auch die Vorlage), um Missverständnisse zu vermeiden.
3. Eine Kopie genau dieser Liste sollte als Empfangsbestätigung von der Behörde gestempelt und unterschrieben werden.
4. Grundsätzlich empfiehlt es sich, von ALLEN Unterschriftenlisten eine Kopie anzufertigen um im Zweifelsfall das Vorliegen einer ausreichenden Zahl an gültigen Unterschriften nachweisen zu können.
5. ACHTUNG bei der Abgabe der Listen. Eine Bürgerinitiative wurde im Zuge der Abgabe der Listen aufgefordert, eine Ergänzung auf der Liste vorzunehmen – prompt hat dann genau dieselbe Behörde vor dem Höchstgericht behauptet, dass die Bürgerinitiative keine Beschwerdelegitimation hat – genau wegen dieser Ergänzung. Daher bitte keinerlei Veränderungen auf den Listen vornehmen!!

e) Inhaltliche Anforderungen an die Stellungnahme

In der Entscheidung V14/06 vom 14.12.2006 führte der VfGH Folgendes bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die Stellungnahme aus:

*„Als Stellungnahme genügt die Abgabe einer **wertenden Meinung zum Projekt** oder/und zur dazu vom Projektwerber vorgelegten und von der Behörde aufgelegten Umweltverträglichkeitserklärung. Mögen auch an die Stellungnahme **keine allzu hohen Anforderungen** zu stellen sein, so muss sie inhaltlich dennoch zumindest derart beschaffen sein, dass sich die Sachverständigen - wie vom Gesetz in §24c Abs5 Z2 UVP-G 2000 vorgesehen - in dem von der Behörde zwingend einzuholenden Umweltverträglichkeitsgutachten damit fachlich auseinandersetzen können, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können. Daraus wird deutlich, dass die **floskelhafte Ablehnung eines Projekts** in der - bloßen - Absicht der Gründung einer verfahrensbeteiligten Bürgerinitiative, die ihre Einwände erst nachträglich zur Geltung bringen will, **nicht ausreicht**, die von Rechts wegen von einer "Stellungnahme" im Sinn des Gesetzes zu verlangenden inhaltlichen Erfordernisse zu erfüllen.“*

Die Stellungnahme **muss auf ein konkretes Projekt bezogen** sein – die Aufzählung bloß abstrakter Umweltschutzinteressen genügt nicht (wie z. B.: „Schutz der Natur“, „Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität“). Weiters muss die Stellungnahme so beschaffen sein, dass daraus dieselbe Werthaltung der unterschreibenden Personen in Bezug auf das betreffende Projekt zum Ausdruck kommt. (vgl. VfGH V14/07)

Als Beispiel siehe die bereits genannte Unterschriftenliste (<http://uvpko.org/fix/unterstuetzungserklaerung-bi-uvpko-200709.pdf>) auf der auch die Stellungnahme zusammengefasst abgedruckt ist. Die VerfasserInnen haben uns noch auf einige wichtige Punkte hingewiesen:

Wichtig ist, dass die **wesentlichen Punkte der Stellungnahme** (am besten auf der Unterschriftenliste selbst, nicht auf deren Rückseite oder anderswo) **enthalten sind**. Das ist ausreichend, um als Bürgerinitiative Parteistellung zu erlangen. Sobald die Parteistellung erlangt ist, kann die Bürgerinitiative innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben (hierbei sind keine neuerlichen Unterschriften nötig – die Einwendungen müssen nur vom Vertreter/der Vertreterin unterschrieben werden). Dies ist, wie oben bereits erläutert, notwendig, um die Parteistellung zu erhalten. Alle Punkte, die in den Einwendungen enthalten sind, können später noch detaillierter ausgeführt und belegt werden – neue Punkte kann man nach der Auflagefrist jedoch nicht mehr einbringen. Man spricht hier von einer „Teilpräklusion der Parteistellung“, d.h., die Parteistellung besteht nur mehr bezüglich der bereits eingewendeten Punkte.³

f) **BMVIT Einschätzung irrelevant**

Zuletzt soll noch ein wichtiger Punkt genannt werden: Eine Mitteilung des BMVIT, dass die betreffende Bürgerinitiative Parteistellung erlangt hat, hat **keinen Bescheidcharakter und daher auch keine normative Wirkung**. Das bedeutet, dass die Parteistellung in einem solchen Fall vom VfGH dennoch verneint werden kann (Was auch wiederholt geschehen ist)! Man darf sich auf eine derartige Mitteilung also leider nicht verlassen.

6. Checkliste

Im Bewusstsein, dass wir uns an dieser Stelle wiederholen möchten wir trotzdem nochmals die für eine Verfahrensbeteiligung wichtigsten Schritte in einer Checkliste darstellen. Wir empfehlen trotzdem, unbedingt den gesamten Text zu lesen, weil die Checkliste nur einen groben Überblick bietet und mögliche Schwierigkeiten und Probleme in einer Checkliste nicht dargestellt werden können

- a. Stellungnahme zum **konkreten Projekt** (wertende Meinung und konkrete Einwände, muss nicht detailliert sein, aber keine bloß floskelhafte Ablehnung)
- b. **Unterschriftenlisten**, auf denen die **Stellungnahme** abgedruckt ist und **ein Vertreter/eine Vertreterin** (nicht mehrere!) der BI

³ Vgl. Hengstschläger/Leeb (Hrsg.): Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, Bd. 2, 2005, S.445.

genannt wird (beides auf jedem Blatt! Die einzelnen Blätter müssen identisch sein!)

- c. Unterschriften von **mindestens 200** (zur Sicherheit besser mehr) **Personen**, die ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde haben und dort wahlberechtigt sind (dabei sind unbedingt Name, Anschrift und Geburtsdatum anzuführen)
- d. Die Stellungnahme mit den Unterschriftenlisten muss **innerhalb der Auflagefrist** bei der zuständigen Behörde abgegeben werden – dies am Besten mit einem Eingangsvermerk bestätigen lassen.
- e. Damit ist, wenn alles glatt geht, die Parteistellung erlangt. Um diese zu erhalten, müssen, wieder innerhalb der Auflagefrist, **Einwendungen** gegen das Projekt eingebracht werden (durch den Vertreter/die Vertreterin der BI, keine weiteren Unterschriften nötig). Die Einwendungen müssen nicht bereits bis ins kleinste Detail ausgearbeitet sein, es genügt, alle wichtigen Punkte anzusprechen, dann können diese später noch konkretisiert und belegt werden.